

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Baudenkmal Maschinenfabrik Hesse & Jäger" nach der beabsichtigten Eintragung in das zuständige Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Lüdenscheid unter der Anschrift:
 - ab der Gründung unter: Heedfelder Str. 97, 58509 Lüdenscheid
 - ab dem 01.01.2014 unter: Bräuckenstr. 95, 58513 Lüdenscheid
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Baudenkmal Maschinenfabrik Hesse & Jäger verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks einer anderen Körperschaft nämlich aktuell dem gemeinnützig anerkannten Verein Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V. verwendet.

2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des „Baudenkmal Maschinenfabrik Hesse & Jäger – Bräuckenstraße 95 in Lüdenscheid“.

Der Verein tritt für die Erhaltung, Pflege, Nutzung und den Betrieb des Baudenkmals ein.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beschaffung von Finanzmitteln
- b) Beschaffung von Spendengeldern
- c) Unterstützung in Denkmalangelegenheiten

Die Zuführung der unter Punkt a) und b) aufgeführten Mittel und Leistungen erfolgt durch den Vorstand zeitnah, mindestens jedoch halbjährlich.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Satzungsänderungen, welche die vorbezeichneten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamt Lüdenscheid.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen bzw. bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter und die die Beitragspflichten erfüllen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Vereinsadresse. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Bei Minderjährigen bzw. bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen, Zwecke oder die Satzung des Vereins schuldhaft in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - c) Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme bleibt davon unberührt.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5

Beitragsleistungen und –pflichten, Spenden

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Bearbeitungsgebühr zu leisten. Die Bearbeitungsgebühr entfällt, wenn das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.
3. Die Beitragshöhe ist in der "Vereinsordnung Beiträge" festgelegt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einmalig nach Gründung im 1-jährigen Turnus, danach im 2-jährigen Turnus abzuhalten. Der Termin muss in der ersten Hälfte des Kalenderjahres liegen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der ortsansässigen Presse (die Lüdenscheider Nachrichten) und auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- a) wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt
- b) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Abberufung des Vorstandes, soweit dieses erforderlich ist
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind
 - h) Vereinsauflösung
7. Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen und Vereinszusammenschlüssen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins (Gesamtvorstand) besteht aus

- a) dem/r Vorsitzenden
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/r Finanzmanager/in
1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt nach der Gründung einmalig 1 Jahr, danach 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand kann sich Vereinsordnungen geben, Beiräte und Ausschüsse einsetzen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist für die Zuführung der Mittel entsprechend dem Punkt § 2 Absatz 2 verantwortlich.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Vorstandsmitglieder beschlossen hat.Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Für die Vereinsauflösung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt Lüdenscheid und dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
6. Satzungsänderungen, welche die vorbezeichneten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung in der vorliegenden Form ist am 18.06.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lüdenscheid, den 18.06.2013

Anwesende Vereinsmitglieder:

1.	2.
3.	4.
5.	6.
7.	8.
9.	10.
11.	12.
13.	14.
15.	16.
17.	18.
19.	20.